ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(Satzung) der Gemeinde Schiffweiler über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde

Gemäß § 42 Absätze 5 und 6 in Verbindung mit § 83 Absätze 1 Nr. 6 und 3 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 10. November 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 1 373 ff.), in Verbindung mit § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom 1. September 1978, zuletzt geändert am 18. April 1989 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 557 ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler am 28. März 1990 folgende Örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schiffweiler.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 42 Absatz 6 LBO an die Gemeinde zu zahlen haben, wird auf

Alter Preis: 3 500,00 DM

Euro: 1 789,52 € je Stellplatz festgelegt.

2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Schiffweiler.

§ 3 Verwendung des Geldbetrages

- 1) Die Gemeinde Schiffweiler verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 42 Absatz 5 LBO)
- 2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Die bisher bestehende Satzung der Gemeinde Schiffweiler vom 11. November 1977, in Kraft getreten am 30. Dezember 1977, tritt einen Tag nach der Veröffentlichung der Neufassung im Amtsblatt des Saarlandes außer Kraft.

Schiffweiler, den 28. März 1990

Der Bürgermeister gez. Frisch